

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Oktober 2010

1465. Strassen (Zürich, Birmensdorferstrasse kant. S-16)

Mit Schreiben vom 11. Mai 2010 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt für die Erneuerung und Umgestaltung der Birmensdorferstrasse, Abschnitt Zentral- bis Aemtlerstrasse, Zürich (Bau Nrn. 99 338, 03 039, 03 040 und 08 020/Ausführung Bau Nr. 10 008), zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes (StrG; LS 722.1). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Das Projekt sieht vor, das Gestaltungs- und Betriebskonzept Birmensdorferstrasse, Bahnhof Wiedikon bis Triemli, umzusetzen. Mit den im Konzept vorgesehenen Massnahmen soll die durch Inbetriebnahme der Westumfahrung und der Umsetzung der dazugehörigen flankierenden Massnahmen sich ergebende Verkehrsentslastung in der Birmensdorferstrasse nachhaltig gesichert werden. Es ist vorgesehen, ein durchgehend separates öV-Trasse für Bus und Tram zu erstellen sowie die Fahrspuren für den motorisierten Individualverkehr (MIV) auf nur eine Fahrspur pro Richtung zu beschränken. Dadurch sollen die geplanten Radrouten soweit möglich umgesetzt, Baumreihen gepflanzt und das Quartierzentrum Wiedikon aufgewertet werden. Das Gestaltungs- und Betriebskonzept sieht eine Umsetzung in drei Abschnitten vor. Mit Schreiben vom 1. November 2007 stimmte das AFV den geplanten Massnahmen im Abschnitt 1 Bahnhof Wiedikon bis Aemtlerstrasse ohne Einschränkungen zu. Das vorliegende Projekt ist Bestandteil des Abschnittes 1 «Bahnhof Wiedikon bis Aemtlerstrasse». Der Abschnitt Bahnhof Wiedikon bis Birmensdorferstrasse 126 (Bau Nr. 03 034) wurde mit RRB Nr. 1623/2009 genehmigt und befindet sich im Bau. Die weiteren Teilabschnitte (Bau Nrn. 99 338, 03 039, 03 040 und 08 020) wurden in der Ausführung unter der neuen BauNr. 10 008 zusammengefasst und gesamthaft zur Genehmigung eingereicht.

Das Projekt sieht im Wesentlichen ein durchgehend separates öV-Trasse für Tram, Bus und Postauto sowie die Reduktion auf einen Fahrstreifen pro Fahrtrichtung für den MIV vor. Damit Busse auf dem öV-Trasse kreuzen können, müssen die Gleisachsen auf 3,00 m gespreizt und die Strassenränder angepasst werden. Die Schmiede Wiedikon ist im kommunalen Verkehrsplan der Stadt Zürich als Quartierzentrum ausgewiesen. Mit der gestalterischen Aufwertung der Strassen- und Aufenthaltsräume soll das Quartierzentrum gestärkt und der

Raum als Begegnungs- und Aufenthaltsort ausgebaut werden. Aus diesem Grund soll die Birmensdorferstrasse im Bereich der Schmiede Wiedikon vom MIV befreit werden. Der Verkehr soll neu über die Zurlinden- und Zweierstrasse geführt werden. Durch die Spurreduktion für den MIV kann die geplante regionale Radroute R-165 weitgehend umgesetzt werden. Alle Fussgängerquerungen werden mit 2,00 m breiten Schutzinseln ausgestattet und, wo der Platz vorhanden ist, Baumreihen gepflanzt. Im Zuge der Bauarbeiten werden auch die Querstrassen Bremgartnerstrasse im Abschnitt Birmensdorfer- bis Zurlindenstrasse sowie die Aemtlerstrasse im Abschnitt Birmensdorfer- bis Kalkbreitestrasse erneuert.

Im Rahmen des Planauflageverfahrens (Projekt ohne Bau Nr. 03 034) gemäss §§ 16 ff. StrG gingen gegen das Strassenbauprojekt drei Einsprachen ein. Der Entscheid über die Einsprachen sowie die Projektfestsetzung erfolgten mit Stadtratsbeschluss Nr. 685 vom 27. Mai 2009. Dieser Beschluss ist inzwischen in Rechtskraft erwachsen. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 984 vom 19. August 2009 beantragte der Stadtrat der Stadt Zürich beim Gemeinderat die Bewilligung des Objektkredites für die Umgestaltung der Schmiede Wiedikon. Die Bewilligung erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 5305 vom 16. Dezember 2009. Gegen diesen Gemeinderatsbeschluss wurde das Behördenreferendum ergriffen. Mit Volksabstimmung vom 13. Juni 2010 wurde der Objektkredit gutgeheissen.

Nach der Projektfestsetzung durch den Stadtrat wurde stadintern aufgrund von Verkehrsunfällen das Begehren vorgebracht, zusätzlich Infrastrukturmassnahmen für Radfahrer zu schaffen. Das Projekt wurde in Bezug auf den hier relevanten Teilabschnitt Bau Nr. 03 040 mit einem von der Strasse baulich abgesetzten Radstreifen auf beiden Seiten der Birmensdorferstrasse ergänzt und nochmals aufgelegt. Im Rahmen dieses Planauflageverfahrens gemäss §§ 16 ff. StrG gingen drei Einsprachen gegen die Projektänderung ein. Der Entscheid über diese Einsprachen sowie die Festsetzung der Projektänderung erfolgten mit Stadtratsbeschluss Nr. 1169 vom 30. Juni 2010. Ein gegen diesen Beschluss beim Regierungsrat erhobener Rekurs ist hängig. Damit ist die Projektänderung im Teilabschnitt Birmensdorferstrasse 170 bis 201 (Bau Nr. 03 040 in Bezug auf Velomassnahmen) noch nicht rechtskräftig.

Die Gleisbauten im Abschnitt 1 sind dringend und sollen in den Herbstferien 2010 erfolgen. Vorgängig sind die Werkleitungsarbeiten abzuschliessen. Da die geplanten Massnahmen keine präjudizielle Wirkung auf das hängige Rekursverfahren haben und dem Projekt im technischen Sinne zugestimmt werden konnte, wurde mit Schreiben vom 15. Juni 2010 die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für die Werkleitungen und Gleisbauarbeiten erteilt.

Die Auflagen der Begehrensäusserung vom 22. Mai 2008 wurden bereinigt und soweit möglich im Projekt berücksichtigt.

Einer Genehmigung der rechtskräftig festgesetzten Projektabschnitte steht nichts entgegen. Namentlich sind dies die Abschnitte mit den Bau Nrn. 99 338, 03 039 und 08 020 (bereits genehmigt ist Bau Nr. 03 034). Der Projektabschnitt Bau Nr. 03 040 (Birmensdorferstrasse Nr. 170 bis Nr. 201) kann teilweise genehmigt werden. Von der Genehmigung auszunehmen sind die Velomassnahmen gemäss Projektänderung (Stadtratsbeschluss Nr. 1169 vom 30. Juni 2010). Diese kann erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Rekursentscheides genehmigt werden. Nicht rekursbelastete Bauteile dürfen im Abschnitt Bau Nr. 03 040 umgesetzt werden, sofern die Bauarbeiten den Gegenstand des Rekurses nicht beeinträchtigen.

Die Gesamtkosten für die Erneuerung der Birmensdorferstrasse, Abschnitt Zentral- bis Aemtlerstrasse, betragen Fr. 29 115 000 (einschliesslich Verwaltungskosten Werke). Gemäss RRB Nr. 117/2006 finanziert der Strassenfonds auch die Strasseninfrastruktur des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs. Die Aufwendungen zulasten der Baupauschale belaufen sich gemäss einer provisorischen Ermittlung auf voraussichtlich rund Fr. 9 491 000. Davon betragen die Aufwendungen zulasten des öV-Anteils der Baupauschale rund Fr. 1 657 000. Die Kosten umfassen auch diejenigen der Bau Nr. 03 040. Die Projektänderung betreffend Velomassnahmen ist im Kostenvoranschlag über die Reserven abgedeckt, es entstehen dadurch keine Mehrkosten.

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion denjenigen Betrag festsetzen, der von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG einschliesslich des Anteils für den öffentlichen Verkehr belastet werden kann (§ 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008, FCV; LS 611.2).

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Zürich für die Erneuerung der Birmensdorferstrasse, Zentralstrasse bis Birmensdorferstrasse Nr. 170 (Bau Nr. 03 039), der Zweierstrasse, Abschnitt Seebahn- bis Birmensdorferstrasse (Bau Nr. 99 338), der Bremgartenstrasse, Abschnitt Birmensdorfer- bis Zurlindenstrasse, sowie der Aemtlerstrasse, Abschnitt Birmensdorfer- bis Kalkbreitestrasse (Bau Nr. 08 020), Zürich, wird im Sinne von § 45 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Das Projekt der Stadt Zürich für die Erneuerung und Umgestaltung der Birmensdorferstrasse, Abschnitt Birmensdorferstrasse Nr. 170 bis 201 (Bau Nr. 03 040), wird teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen ist die Projektänderung Velomassnahmen (Stadtratsbeschluss Nr. 1169 vom 30. Juni 2010).

III. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi